



Bericht des Regierungsrats über den Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2024

20. Februar 2024

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag über die Festlegung des Prozentsatzes zur Berechnung des Selbstbehalts bei der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2024 mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

1. Bundesrechtliche Vorgaben

Gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG; SR 832.10) bezahlen die obligatorisch Versicherten für die Krankenpflegeversicherung eine sogenannte Kopfprämie. Diese Prämie wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen erhoben. Für den sozialpolitischen Ausgleich der Kopfprämie dient u.a. die Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV), welche die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gewähren (Art. 65 Abs. 1 und Art. 65a KVG).

Die Finanzierung der IPV erfolgt durch den Bund und die Kantone. Der Bund leistet den Kantonen zur Finanzierung der IPV jährlich einen Betrag im Umfang von 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG). Die übrigen finanziellen Mittel für die IPV werden von den Kantonen getragen.

2. Kantonalrechtliche Vorgaben

Der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag für die IPV entspricht in Obwalden gemäss Art. 2 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG; GDB 851.1) mindestens 8,5 Prozent der jährlichen Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons.

Jeder Verfügung, mit Ausnahme derjenigen von Personen mit Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe der Einwohnergemeinden, hat ein Antrag auf Prämienverbilligung durch die betreffende(n) Person(en) vorauszugehen.

Gemäss Art. 2 EG KVG sowie Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EV KVG; GDB 851.11) besteht im Kanton Anspruch auf Prämienverbilligung der Grundversicherung, soweit die kantonalen Richtprämien der Krankenpflegegrundversicherung für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder den gesetzlichen Selbstbehalt übersteigen und das anrechenbare Einkommen¹ weniger als Fr. 50 000.– beträgt, respektive Fr. 70 000.– bei Personen mit Kindern.

Der gesetzliche Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens (Art. 2 Abs. 2 EG KVG).

Personen, die voraussichtlich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, erhielten im Dezember 2023 automatisch ein entsprechendes Anmeldeformular. Wer kein solches erhalten hat und trotzdem Anspruch auf IPV geltend machen will, kann bis Ende Mai 2024 ein Antragsformular einreichen.

Seit dem 1. Januar 2020 gelten folgende kantonale gesetzliche Bestimmungen für die Prämienverbilligung:

- für Kinder von Familien mit unteren und mittleren Einkommen erhöht sich der Mindestanspruch auf 80 Prozent der kantonalen Kinderrichtprämien;
- die Beiträge werden auf die effektiven Kosten der Prämien aus der obligatorischen Krankenversicherung begrenzt;
- die Richtprämien für Erwachsene und junge Erwachsene entsprechen 85 Prozent der vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien;
- die Berechnung wird auf ein fixes Steuerjahr abgestützt, für die Prämienverbilligung 2024 auf das Steuerjahr 2022;
- weichen die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse um mindestens 25 Prozent von denjenigen des zur Berechnung des Prämienanspruchs herangezogenen fixen Steuerjahres ab,

¹ Zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens siehe Kapitel 2.4.

- kann auf ein begründetes Gesuch hin auf die Vorjahressteuerperiode (2023) abgestellt werden;
- neu in die Steuerpflicht Eintretende erhalten im ersten Anspruchsjahr auf Antrag nochmals die kantonale Richtprämie für Kinder. Im Folgejahr wird auf die erste Steuerveranlagung abgestellt.

2.1 Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung

Ein „Sozialziel“ zur Prämienverbilligung wird vom KVG nicht vorgegeben. Es obliegt den Kantonen, das Prämienverbilligungssystem bedarfsgerecht und den kantonalen Gegebenheiten entsprechend zu gestalten.

Der Kanton Obwalden hat in seinen gesetzlichen Grundlagen fünf Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung festgelegt:

1. Die Prämienverbilligung für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe richtet sich gemäss Art. 5 Abs. 3 EV KVG nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 31.30).
2. Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die kantonale Richtprämie den gesetzlichen Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens übersteigt und das anrechenbare Einkommen weniger als Fr. 50 000.– beträgt. Für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 20 000.– (Art. 7 Abs. 1 und 2 EV KVG).
3. Junge Erwachsene in Ausbildung, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 25 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) (Art. 7 Abs. 3 EV KVG).
4. Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 80 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro Kind (Art. 7 Abs. 4 EV KVG).
5. Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten ab dem vierten Kind die maximale Prämienverbilligung für diese Kinderprämien (Art. 7 Abs. 5 EV KVG).

Diese Eckwerte sind bei der Festlegung des in das Budget aufzunehmenden Kantonsbeitrags und der Festlegung des gesetzlichen Selbsthalts zu berücksichtigen.

2.2 Kantonale Richtprämien

Seit 1. Januar 2020 gelten für Erwachsene und junge Erwachsene 85 Prozent der vom EDI festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien als Richtprämien. Für Kinder gelten die Durchschnittsprämien zu 100 Prozent als kantonale Richtprämien.

Die kantonalen Durchschnittsprämien werden jährlich vom EDI in der Verordnung über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen und der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (SR 831.309.1) im Herbst des Vorjahres publiziert. Es handelt sich dabei um den Durchschnitt aller Prämien des Standardversicherungsmodells mit Fr. 300.– Franchise (für Erwachsene und junge Erwachsene) und mit Unfalldeckung im entsprechenden Kanton.

Für das Jahr 2024 betragen die jährlichen Durchschnittsprämien im Kanton Obwalden für Erwachsene mit Franchise von Fr. 300.– und Unfall Fr. 5 496.– (plus 5,8 Prozent gegenüber Vorjahr), für junge Erwachsene mit Franchise von Fr. 300.– und Unfall Fr. 4 080.– (plus 5,9 Prozent) und für Kinder mit Franchise von Fr. 0.– und Unfall Fr. 1 284.– (plus 5,9 Prozent).

Entsprechend ergeben sich im Kanton Obwalden für das Jahr 2024 folgende Richtprämien:

- Fr. 4 674.– für Erwachsene;
- Fr. 3 468.– für junge Erwachsene;
- Fr. 1 284.– für Kinder.

2.3 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt entspricht dem Prämienbetrag, der durch die Versicherten selbst getragen werden muss. Er basiert auf dem Prozentsatz gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG und dem anrechenbaren Einkommen.

Art. 2 Abs. 2 EG KVG sieht vor, dass der Prozentsatz vom Kantonsrat jährlich durch einen Kantonsratsbeschluss abschliessend, d.h. ohne Referendumsmöglichkeit, festgelegt wird. Ferner enthält Art. 2 Abs. 2 EG KVG die Vorgabe, dass der Prozentsatz linear verlaufen und ab einem bestimmten anrechenbaren Einkommen ansteigen muss (linear-progressives System). Durch diese Vorgabe soll gewährleistet werden, dass bei den Berechnungselementen für die IPV-Kontinuität gewährleistet ist und ferner die Wirkung der IPV aufgrund von vergleichbaren Daten möglich ist.

2.4 Anrechenbares Einkommen

Zur Ermittlung der aktuellen Einkommensverhältnisse bzw. des anrechenbaren Einkommens stützt sich der Kanton Obwalden auf die Steuerfaktoren. So kann ein effizienter und kostengünstiger Vollzug der IPV garantiert werden. Art. 7 Abs. 6 EV KVG sieht seit dem Prämienverbilligungsjahr 2020 vor, dass für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens in der Regel die vorletzte Steuerperiode im Sinne der kantonalen Steuergesetzgebung zugezogen wird.

Das anrechenbare Einkommen berechnet sich wie folgt:

Total der Einkünfte gemäss Seite zwei der Steuererklärung (Code 199)	
– abzüglich:	
	Berufsauslagen
	Unterhaltsbeiträge und dauernde Lasten
	Versicherungsabzug
	Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten
	Kinderbetreuungskosten durch Dritte
	Schuldzinsen bis maximal in der Höhe des Liegenschaftsertrags
Fr. 7 000.–	Abzug für verheiratete Paare in ungetrennter Ehe
Fr. 7 000.–	Abzug pro Kind für Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung von Kindern haben
+ zuzüglich:	
	allfällige Liegenschaftsverluste
	10 Prozent vom steuerbaren Vermögen
=	anrechenbares Einkommen

Hat sich das anrechenbare Einkommen im Jahr nach der vorletzten Steuerperiode um mindestens 25 Prozent verringert, kann auf Antrag der anspruchsberechtigten Person auf die Steueranverlagung des Vorjahres abgestellt werden.

3. Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG

3.1 Einleitende Bemerkungen

Weil sich die Höhe der kantonalen Richtprämien, die Zahl und Struktur der Anspruchsberechtigten sowie die zur Verfügung stehenden Mittel (Budget Bund und Kanton) jährlich verändern, muss der Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts alljährlich den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Der Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG wird mittels Modellrechnungen ermittelt. Dies geschieht gestützt auf die Zahl der potenziell Anspruchsberechtigten und deren anrechenbaren Einkommen, die kantonalen Richtprämien, die zur Verfügung stehenden Mittel sowie auf weiteren Daten.

Da ein Modell die Realität nie ganz genau abbilden kann, sind Abweichungen zwischen den Modellberechnungen und den definitiv verfügbaren Zahlen hinzunehmen. So können sich etwa die finanziellen Verhältnisse der Anspruchsberechtigten zwischen Vornahme der Modellrechnungen und dem Verfügungszeitpunkt verändern. Abweichungen von den errechneten Zahlen können auch Änderungen der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen sein.

3.2 Rückblick 2023

3.2.1 Antragsverfahren

Der Vollzug der IPV wurde auf Basis der geltenden Gesetzgebung analog der Vorjahre durchgeführt.

Das vorgedruckte Anmeldeformular wurde zusammen mit einem Merkblatt zur Prämienverbilligung sowie einem Rückantwortcouvert den voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen zugestellt. In der Zeit von April bis Ende Mai informierten verschiedene Inserate im Amtsblatt, im Informationsblatt Aktuell, in der Obwaldner Zeitung sowie im Engelberger Anzeiger über das Vorgehen der Prämienverbilligung und das Antragsverfahren. Ergänzend wurden die Informationen sowie Formulare auf der kantonalen Website (www.ow.ch) aufgeschaltet.

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen müssen kein Antragsformular ausfüllen. Sie werden von der Ausgleichkasse gemeldet und direkt verarbeitet.

Für das Jahr 2023 wurden insgesamt 7 768 Anmelde- bzw. Antragsformulare verschickt (Vorjahr 8 395). 6 679 Formulare wurden eingereicht, was gegenüber dem Vorjahr einer Zunahme von 19 Anträgen und einer Rücklaufquote von 86 Prozent (Vorjahr 79 Prozent) entspricht.

Die 1 089 Personen oder 14 Prozent, die das Anmelde- oder Antragsformular nicht eingereicht haben, teilen sich in folgende Alterskategorien auf:

Alter	Anzahl	Einreichquote
80 plus	145	82,8 %
60 bis 80	136	86,5 %
40 bis 60	219	87,6 %
26 bis 40	359	82,0 %
19 bis 25	190	89,4 %
18	40	88,8 %
Total	1 089	86,0 %

Tabelle 1: Aufteilung der nicht eingereichten Antragsformulare nach Alterskategorien

3.2.2 *Laufend veränderte Bemessungsgrundlagen und pendente Steuerveranlagungen*

Anträge auf Prämienverbilligung können bis Ende Mai eingereicht werden. Das Antragsverfahren nimmt einige Zeit für die Verarbeitung in Anspruch. Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung 2023 war in den meisten Fällen die definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung 2021. Sofern eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller der Prämienverbilligung 2023 seine Steuererklärung 2021 fristgerecht bis am 30. April 2022 eingereicht hatte, wurde die Veranlagung in der Regel durch die Steuerverwaltung bis spätestens am 31. Januar 2023 erledigt. Mit diesem Vorgehen wurde sichergestellt, dass die Prämienverbilligungen 2023 in den meisten Fällen im Frühling 2023 an die Krankenversicherer überwiesen werden konnten.

Bei Personen, die im Jahr 2022 zugezogen sind oder neu gemeinsam oder separat besteuert wurden, waren die Steuerfaktoren 2022 massgebend. Neu in die Steuerpflicht Eintretende erhielten die kantonale Richtprämie für Kinder (Jg. 2005). Im Folgejahr wird auf die Steuerveranlagung 2022 abgestellt.

Per 16. Januar 2024 waren 777 eingereichte Anträge aus dem Vorjahr pendent. Dies entspricht rund 12 Prozent der eingereichten Anträge. Bei gewissen Fällen muss auf die definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung 2021 gewartet werden, bei anderen sind die Steuerfaktoren 2022 massgebend. Sobald der Anspruch ermittelt werden kann, erfolgt die Auszahlung an die Krankenkassen. Ein allfälliger Anspruch verfällt nicht. Entsprechende Rückstellungen in der Höhe von Fr. 3 000 000.– wurden vorgenommen.

Aufgrund veränderter Referenzveranlagungen und Veränderungen der Haushaltsverhältnisse entspricht der effektive Prämienverbilligungsbetrag nicht immer dem Betrag der Hochrechnung.

3.2.3 *Konsequenz*

Im Jahr 2023 wurde die Staatsrechnung bei der IPV mit insgesamt Fr. 18 884 432.– belastet, wovon Fr. 951 844.– die Vorjahre betreffen. Aufgrund der noch nicht verfügbaren Anträge 2023 wurde ein Betrag von Fr. 3 000 000.– ins Jahr 2024 zurückgestellt. Gegenüber dem IPV-Budget 2023 (Fr. 22 988 800.–) resultieren somit Minderausgaben von Fr. 1 104 368.–.

3.3 *Budget 2024*

Für das Jahr 2024 wurde für die Prämienverbilligung ein Betrag von Fr. 24 405 500.– budgetiert. Der Kantonsbeitrag beläuft sich auf Fr. 10 299 100.– und die Bundesbeiträge wurden für die Budgetierung auf Fr. 14 106 400.– geschätzt.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) legt den definitiven Bundesbeitrag sowie die Aufteilung an die Kantone jeweils Ende Oktober im Vorjahr fest. Der Bundesbeitrag entspricht dabei 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG). Der definitive Anteil des Bundes für den Kanton Obwalden für das Jahr 2024 beträgt anhand dieser Berechnungen Fr. 14 478 285.–.

Für das Jahr 2024 wurde der Kantonsanteil auf Basis der vom BAG veröffentlichten mittleren Prämien ermittelt. Bis 2019 sind dafür jeweils die kantonalen Durchschnittsprämien verwendet worden. Die seit 2018 vom BAG berechneten mittleren Prämien entsprechen der durchschnittlichen Prämienbelastung pro Person und reflektieren dadurch die Prämienwirklichkeit der Versicherten und somit auch die Höhe der Kosten zulasten der sozialen Krankenversicherung exakter als es die Durchschnittsprämien tun. Der Budgetbetrag liegt somit näher an den effektiven Aufwendungen der Bevölkerung für die Krankenversicherungsprämien.

3.4 Prozentsatz für den Selbstbehalt 2024

Ausgehend vom Budgetkredit und den vorgenommenen Modellrechnungen wird für das Rechnungsjahr 2024 folgender Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts nach Art. 2 Abs. 2 EG KVG vorgeschlagen:

Bis Fr. 35 000.– gilt ein Selbstbehalt von 10 Prozent des anrechenbaren Einkommens, danach steigt der Selbstbehalt progressiv für jede weiteren Fr. 100.– um 0,01 Prozent.

<i>Berechnungsbeispiel IPV für Ehepaar ohne Kinder</i> (mit einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 35 000.–)	
Richtprämie erwachsene Person	Fr. 4 674.–
anrechenbares Einkommen ¹⁾ 2022	Fr. 35 000.–
Prozentsatz Selbstbehalt	10,00 %
Total Richtprämien (zwei Erwachsene)	Fr. 9 348.–
abzüglich Selbstbehalt (10,00 % von Fr. 35 000.–)	<u>Fr. - 3 500.–</u>
Anspruch IPV	Fr. 5 848.–

¹⁾ Das anrechenbare Einkommen von Fr. 35 000.– entspricht bei einem Ehepaar ohne Kinder (Doppelverdiener) einem Bruttoarbeitseinkommen von ca. Fr. 52 000.–

Der Selbstbehalt steht in Wechselwirkung mit der Richtprämie und dem angestrebten Budget und ermöglicht die Regulierung des angestrebten auszahlenden Betrags.

Weitere Berechnungsbeispiele sowie auch der Entwicklungsvergleich der Jahre 2022–2024 sind in den Anhängen zu finden.

3.5 Wirkungen des Prozentsatzes 2024

2024 werden mit einem Selbstbehalt von 10 Prozent des anrechenbaren Einkommens bis Fr. 35 000.– und der anschliessenden Steigerung des Selbstbehalts um 0,01 Prozent pro weitere Fr. 100.– anrechenbares Einkommen voraussichtlich 30,5 Prozent der Bevölkerung Prämienverbilligungsbeiträge erhalten (2021: 30,0 Prozent, 2022: 30,8 Prozent, 2023: voraussichtlich 30,7 Prozent unter Einbezug der noch pendenten Anträge 2023).

Gemäss der zurzeit aktuellsten Statistik des Bundesamts für Gesundheit zur Prämienverbilligung von 2022, liegt die Bezugsquote des Kantons Obwalden leicht über dem schweizweiten Durchschnitt.

Der Anspruch für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen wird seit 2021 aufgrund der Revision der bundesrechtlichen Gesetzgebung zu den Ergänzungsleistungen auf die Höhe der effektiven Prämien der Grundversicherung reduziert, sofern diese tiefer sind als die Durchschnittsprämien. In der Praxis besteht für die Umsetzung eine dreijährige Übergangsfrist. Die effektiven Ansprüche werden durch die Ausgleichskasse ermittelt und der kantonalen Durchführungsstelle zur Übermittlung an die Krankenversicherer mitgeteilt.

Die Prämienverbilligungsbeiträge für Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe werden ebenfalls auf das Niveau der effektiven Grundversicherungsprämie reduziert, sofern diese tiefer als die kantonale Durchschnittsprämie der entsprechenden Alterskategorie ist.

Bei der Berechnung der übrigen Prämienverbilligung entspricht der Selbstbehalt dem Betrag, der durch die Versicherten selbst getragen werden muss. Ab einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 35 000.– muss ein zunehmend grösserer Teil der Krankenkassenprämien durch die Versicherten getragen werden und entspricht somit in der Systematik den Grundlagen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

59,2 Prozent des verfügbaren Budgetbetrags werden für Personen mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 20 000.– eingesetzt.

3.6 Modellrechnungen

Im Anhang 1 bis 3 werden die folgenden prognostizierten Auswirkungen illustriert:

1. Verteilung der Prämienverbilligung nach Kategorien des anrechenbaren Einkommens;
2. Auszahlungsmodalitäten nach Haushaltskategorie;
3. IPV nach Familienstrukturen.

Für die Erarbeitung der Modellrechnungen 2024 und die damit verbundenen Analysen wurden die aktuellen Steuerveranlagungsdaten mit Stand vom 16. Januar 2024 verwendet. Das heisst, alle Modellanalysen beruhen auf den Daten von Personen, die grundsätzlich für das Jahr 2024 IPV erhalten könnten.

Die Mittel für die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe werden anhand der Anfang Jahr bekannten Fälle ermittelt und hochgerechnet. Der Pauschalbetrag für Quellenbesteuerte berechnet sich aus der Entwicklung der letzten beiden Jahre und unter Einbezug der Prämienanpassung.

3.7 Mittelverwendung

Die so vorgenommenen Modellrechnungen ergeben folgende Mittelverwendung (im Vergleich dazu das Vorjahr²):

	2023 in Fr.	2024 in Fr.
Ordentliche Prämienverbilligung	15 666 650.–	18 443 198.–
Beziehende von Ergänzungsleistungen	5 600 000.–	5 200 000.–
Beziehende von Sozialhilfe	1 800 000.–	1 500 000.–
Quellensteuer	450 000.–	450 000.–
Total	23 516 650.–	25 593 198.–

Der zu erwartende Betrag zur Mittelverwendung gemäss Hochrechnung überschreitet den Budgetbetrag 2024 um Fr. 1 187 698.–.

4. Abschliessende Erwägungen

Mit dem vorgeschlagenen Prozentsatz zur Berechnung des Selbstbehalts können die gesetzlich vorgegebenen Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung erreicht werden. Den Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe wird mit dem IPV-Beitrag die Krankenkassenprämie bis maximal zur effektiven Höhe übernommen. Die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden bei unteren und mittleren

² Veränderungen aufgrund der Schlussabrechnungen mit den Krankenversicherern sind noch nicht berücksichtigt

Einkommen speziell entlastet. Der Mindestanspruch pro Kind für Familien mit einem anrechenbaren Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– beträgt seit 2020 mindestens 80 Prozent (bisher 50 Prozent).

Die Prämienverbilligungen für das Jahr 2024 werden zu 90,9 Prozent an Bezügerinnen und Bezüger ausgerichtet, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen. Der Anteil der Bevölkerung, welcher aufgrund des vorgeschlagenen Selbstbehalts Prämienverbilligungen erhalten kann, liegt mit 30,5 Prozent nahe bei dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Drittel der Bevölkerung.

Die Berechnungsbeispiele im Anhang zeigen die konkreten Auswirkungen bei den einzelnen IPV-Bezüger Gruppen.

Beilagen:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss
- Anhang 1 Berechnungen 2024
- Anhang 2 Berechnungen 2024 und Entwicklung
- Anhang 3 Berechnungen 2024 Modellrechnung